

# **OW\_GERICHTE AbR 1984/85 Nr. 18 vom 23. Februar 1984**

OW Obergericht, 1984-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow\\_gerichte\\_AbR\\_1984\\_85 Nr. 18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR_1984_85_Nr_18)

FR: OW\_GERICHTE AbR 1984/85 Nr. 18 du 23 février 1984

IT: OW\_GERICHTE AbR 1984/85 Nr. 18 del 23 febbraio 1984

## **Regeste**

AbR 1984/85 Nr. 18, S. 68: Art. 728 OR; Art. 51 Abs. 2 lit. c ZPO Auf eine von der Kontrollstelle namens der Aktiengesellschaft erhobene Klage kann mangels Prozessfähigkeit nicht eingetreten werden. Auf eine gegen die Verwaltung einer Akti

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die Frage, ob die TBD-AG tatsächlich Kontrollstelle der F. AG im Sinne der Art. 727 ff. OR ist, was vom Beklagten bestritten wird, braucht vorliegend nicht geprüft zu werden, da auf die Klage aus einem anderen Grunde nicht eingetreten werden kann. Juristische Personen üben die Prozessfähigkeit durch die zu ihrer Vertretung bestimmten Organe aus (Art. 55 Abs. 1 ZGB). Die Kontrollstelle ist nach der Systematik des Gesetzes zwar Organ der AG. Ihre Organeigenschaft ist aber kontrovers (SPR VIII/2, 181). Jedenfalls trifft der klassische Organbegriff auf sie nicht zu, d.h. sie ist - im Gegensatz zur Generalversammlung und zur Verwaltung - nicht berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben. Sie ist reines Innenorgan, und ihre Aufgabe beschränkt sich auf die Prüfung der Jahresrechnung, der Gewinnverwendung und die Berichterstattung an die Generalversammlung (Art. 728 f. OR; SPR VIII/2, 212). Zur Führung von Prozessen ist die Kontrollstelle jedenfalls nicht befähigt (Hauser/Walder-Bohner, Die Aktiengesellschaft als Partei im schweizerischen Zivilprozess, Zürich 1976, 64 ff.). Auf die Klage hätte deshalb mangels Prozessfähigkeit nicht eingetreten werden dürfen (Art. 51 Abs. 2 lit. c ZPO).

### **E. 3**

Nebst dem fehlt es aber auch an der Parteifähigkeit der beklagten Verwaltung, was ebenfalls zum Nichteintreten führen müsste (Art. 51 Abs. 2 lit. c ZPO). G wurde in seiner Eigenschaft als (einziger) Verwaltungsrat belangt, und die Klage richtete sich im Grunde genommen gegen die Verwaltung der F. AG. Die Organe einer Aktiengesellschaft als solche besitzen keine Rechtspersönlichkeit. Diese kommt nur der juristischen Person als ganzem zu, welche als Partei auftreten kann und im Prozess durch ihre Organe, bei der Aktiengesellschaft durch die Verwaltung, vertreten wird. Nur ausnahmsweise, für einen Sonderfall, räumt das Gesetz der Verwaltung die Befugnisse ein, Beschlüsse der Generalversammlung, die gegen Gesetze oder Statuten verstossen, mit Klage anzufechten und so als Partei aufzutreten (Art. 706 OR; Walder-Bohner, Zivilprozessrecht, Zürich 1983, 135, N 7). Beschlüsse der Verwaltung können dagegen nicht angefochten werden (BGE 76 II 61; SPR VIII/2, 191 f.). Die Vorinstanz betrachtete die Pflicht der Verwaltung auf Vorlage der Bücher und Belege nach Art. 728 OR als klagbar und erzwingbar. Fehlt es indessen der Verwaltung an der Parteifähigkeit, ist der Anspruch der Revisoren auf Vorlage der Bücher und Belege schon aus diesem Grunde weder klagbar noch erzwingbar. Kommt die Verwaltung ihrer Auskunftspflicht trotz Aufforderung nicht nach, so bleibt der

Kontrollstelle zunächst nichts anderes übrig, als dies im Revisorenbericht entsprechend zu vermerken (Bürgi, N 60 zu Art. 728 OR). Es liegt dann an der Generalversammlung, die zweckmässigen Vorkehren zu treffen, wie beispielsweise die Verwaltung abzusetzen. Alsdann werden die bis anhin mit der Verwaltung beauftragten Personen verpflichtet sein, die Geschäftsbücher nicht nur vorzulegen, sondern auch abzuliefern, welche Erfüllung jedenfalls nach Ausscheiden der verantwortlichen Personen aus der Verwaltung der Gesellschaft gerichtlich durchsetzbar ist (vgl. auch Gautschi, N 7 e zu Art. 400 OR; SJZ 51/1955, 189 f.).

de| fr | it Schlagworte klage aktiengesellschaft generalversammlung juristische person parteifähigkeit beklagter name grund gesetz prozessfähigkeit wald vorinstanz person verwaltungsrat zivilprozess Mehr Deskriptoren anzeigen Normen Bund ZGB: Art.55 OR: Art.400 Art.706 Art.727 Art.728 ZPO: Art.51 SJZ 51/1955 S.189 Leitentscheide BGE 76-II-51 S.61 AbR 1984/85 Nr. 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.